

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2011-049

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Schacksdorfer Str. 50"

Einreicher: Bürgermeister	17.03.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Beatrice Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
12.04.2011	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
14.04.2011	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
27.04.2011	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27 Ja: 27 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schacksdorfer Straße 50" und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 15. März 2011 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund der §§ 13a, 13 i. V. mit § 4a Abs. 3 Satz 3 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wird auf 14 Tage verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2009 (BV 2009-079) die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und in der Sitzung vom 24.11.2010 die Abwägung zu den Stellungnahmen zum 1. Entwurf beschlossen.

Die Abwägung wurde in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet. Dieser ist entsprechend § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen. Stellungnahmen werden nur zu den gegenüber dem 1. Entwurf geänderten und ergänzten Teilen zugelassen, die Auslegung wird angemessen auf 14 Tage verkürzt (§ 4a Abs. 3 BauGB):

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden im 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgenommen:

- Spezifizierung der Art der baulichen Nutzung der einzelnen Teilbereiche (Textliche Festsetzung und S. 7 der Begründung),
- Bestimmung des Bezugspunktes zur Ermittlung der max. zulässigen Gebäudehöhe (Planzeichenerklärung und S. 8 der Begründung),
- Konkretisierung der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Anlagen (Textliche Festsetzung und S. 8 der Begründung),
- Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Fällung des auf dem Grundstück vorhandenen Walnusssbaumes (Textliche Festsetzung und S. 8 der Begründung),
- Aufnahme artenschutzrechtlicher Belange in die Begründung zum v. Bebauungsplan
- Aufnahme weiterer in der 1. Beteiligung gegebener Hinweise in die Begründung

Es wird vorgeschlagen, den o. g. Beschluss zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

2. Planentwurf (15.03.2011) inklusive Begründung und Artenschutzgutachten für Fraktionen auf CD